

**Ministerium für Finanzen
und
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
des Landes Baden-Württemberg**

„Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der
Universitäten“

Inhaltsverzeichnis

1	PRÄAMBEL	3
2	KOMMUNIKATION / TRANSPARENZ	4
2.1	Transparenz im geschäftlichen Umgang	4
2.2	Prioritätensetzung bei Baumaßnahmen	4
2.3	Einführung bzw. Ausbau der Datenplattformen	4
2.4	Anpassung bzw. Konkretisierung der Information bei Neuberufungen.....	6
3	LEBENSZYKLUSKOSTEN / BETREIBERVERANTWORTUNG	7
3.1	Vorbemerkung	7
3.2	Projektentwicklung / Machbarkeitsstudie	7
3.3	Wettbewerbe	7
3.4	Planungs- und Bauphase	7
3.5	Nutzungsphase.....	8
3.6	Betreiberverantwortung	8
4	VERFAHREN	9
4.1	Vorbemerkung	9
4.2	Digitaler Workflow.....	9
4.3	Bedarfsplanung und Projektentwicklung	9
4.4	Planung und Baudurchführung	10
5	STRATEGISCHE HOCHSCHULBAUPLANUNG UND DEREN FINANZIERUNG	11
5.1	Etablierung einer Perspektivplanung.....	11
5.2	Regelung bei Transferfinanzierungen wie Art. 91 b GG.....	11
5.3	Regelung bei Mischfinanzierung für Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis 2 Mio. Euro (Korridormodell)	12
6	ANFORDERUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER BAUHERRENEIGENSCHAFT	14
7	SCHLUSSBEMERKUNGEN	16
8	ABKÜRZUNGEN	17

1 PRÄAMBEL

Die folgende Regelung ersetzt die am 3. Januar / 2. Februar 2013 vom Ministerium für Finanzen (Finanzministerium) und vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium) unterzeichnete „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten“. Hintergrund ist der im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 9. Mai 2016 erteilte Prüfauftrag: „Wir wollen die bereits begonnene Organisationsuntersuchung der Hochbauverwaltung zur weiteren Qualitätssteigerung fortführen. Ziel ist eine effizientere Hochbauverwaltung. Dabei prüfen wir, welche Erweiterungsspielräume es darüber hinaus für die sukzessive Übertragung der Bauherreneigenschaft und des Gebäudemanagements bei Landesliegenschaften, insbesondere bei den Hochschulen, geben kann und werden weitere Modellprojekte ermöglichen“.

Mit der Regelung soll die Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftsministerium, den Universitäten und der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (VBV) in allen Phasen der Projektierung, Planung und Durchführung von Bauvorhaben verbessert und die Dienstleistungsqualität erhöht werden. Dies betrifft insbesondere Transparenz, Nutzerorientierung und Effizienz der finanziellen und personellen Ressourcen. Außerdem soll eine Optimierung der Gesamtlebenszykluskosten der Universitätsgebäude sichergestellt werden.

Erste Priorität hat der zügige und effiziente Abbau des aufgelaufenen Sanierungs- und Modernisierungsstaus. Darüber hinaus sollen soweit wie möglich weitere strategisch bedeutsame Zukunftsinvestitionen in die baulich-technische Infrastruktur getätigt werden.

Das Land ist dem Primat der Bestandserhaltung verpflichtet. Gleichzeitig stellt der Ausbau der bestehenden Infrastruktur eine zentrale Zukunftsaufgabe für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg dar. Sowohl im Bestandserhalt als auch im Bereich der Bestandserweiterung sind große Anstrengungen notwendig, um den Zukunftsherausforderungen angemessen begegnen zu können.

Die Maßnahmen der Regelung sind stärker „zu leben“. Die Bindung der beteiligten Akteure an die definierten Regelungselemente ist zu erhöhen.

2 KOMMUNIKATION / TRANSPARENZ

2.1 Transparenz im geschäftlichen Umgang

Die Geschäftsgrundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftsministerium, den Universitäten und VBV basiert auf einem umfassenden Informationsaustausch und einem an gemeinsamen Zielen ausgerichteten Handeln. Hierzu wird ein Kommunikationsgerüst vereinbart, das aus folgenden zentralen Elementen besteht:

- Jährlich eine große Baubesprechung am Standort unter Federführung der Universität mit Beteiligung des Landesbetrieb Vermögen und Bau (VB-BW), des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums (Februar / März). Bei Bedarf finden weitere Besprechungen statt.
- Jährlich stattfindende Projektmanagementgespräche unter Federführung des Finanzministeriums unter Beteiligung des Wissenschaftsministeriums, der Universitäten sowie VB-BW (Oktober).
- Jahresressortgespräch unter Federführung des Finanzministeriums mit dem Wissenschaftsministerium (Januar).
- Bildung fester Projektteams für Bauprojekte; VB-BW benennt den/die Projektleiter/in; die Universität benennt die Projektverantwortlichen, der/die die Interessen der Universität wahrnimmt und Zugang zu allen relevanten Informationen hat; der/die Projektverantwortliche stellt die universitätsinterne Kommunikation und Entscheidungsfindung sicher.
- Projektentscheidungen werden einvernehmlich zwischen VB-BW und der Universität herbeigeführt, sofern nicht baufachliche oder finanzielle Gründe entgegenstehen.

2.2 Prioritätensetzung bei Baumaßnahmen

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entspricht VBV bei Kleinen und Großen Baumaßnahmen am jeweiligen Universitätsstandort den von der Universität genannten Prioritäten; dabei werden baufachliche Anforderungen (Substanzerhaltung, Sicherheitsaspekte) angemessen berücksichtigt. Die standortübergreifende Priorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

2.3 Einführung bzw. Ausbau der Datenplattformen

Im Rahmen einer guten, konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden die Universitäten und VB-BW die Möglichkeiten moderner und zeitgemäßer Informationstechnik (IT) nutzen und weiter systematisch ausbauen. Dies ermöglicht mehr Effizienz in den gemein-

samen Arbeitsprozessen, beschleunigt Entscheidungen und führt zu einer optimalen Nutzung der begrenzt vorhandenen Ressourcen.

Universitäten und VB-BW informieren sich künftig regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) über grundsätzliche Entwicklungsschritte der Digitalisierung und IT-Vorhaben in den Bereichen Projektentwicklung, Bauen, Betreiben und Flächenmanagement, um etwaige Abhängigkeiten und Schnittstellen frühzeitig zu identifizieren.

Ziel ist, dass mittelfristig auf beiden Seiten IT-Systeme und Datenstrukturen gemeinsam so konzipiert werden, dass eine digitale, medienbruchfreie und prozessorientierte Bearbeitung zwischen den Beteiligten ermöglicht wird und redundante Datenhaltungen verringert werden. Langfristig soll dazu anhand von gemeinsam zu entwickelnden Prozessen eine Daten- und Systemlandschaft geschaffen werden, die ein ganzheitliches Bild auf die Immobilie und eine lebenszyklusorientierte Datenhaltung ermöglicht. Dabei sollen führende Datenbanken als landesweite Informationsquellen definiert und flächendeckend genutzt werden. Die Einbindung der BIM-Methode in den Planungs- und Bewirtschaftungsprozess mit den erforderlichen Werkzeugen ist angestrebt.

Die von VB-BW betriebene internetbasierte Datenplattform zum Austausch und zur Ablage von Projektunterlagen wird weiterhin gepflegt, und dessen Struktur und Anwendungsbereiche werden ausgebaut. Zukünftig soll bei Großen Baumaßnahmen sowie zweckgebundenen Bauunterhaltungsmaßnahmen > 2 Mio. Euro die internetbasierte Datenplattform in allen Projektphasen von allen Beteiligten verbindlich genutzt werden. Die Formalisierung und Digitalisierung der gemeinsamen Projektprozesse (von der Bedarfsanmeldung bis zur Übergabe) wird weiter ausgebaut. Dazu sollen die DAW-Muster in einem IT-System online bereitgestellt, digital weiterbearbeitet und den jeweiligen Prozessschritten zugeordnet werden können.

Der Datenaustausch zwischen VB-BW und den Universitäten wird weiter ausgebaut. VB-BW wird hierzu die Digitalisierung der Gebäudedaten, z. B. die digitale Erfassung der Flächen bis zum Jahr 2022 vorantreiben und gemeinsam mit den Universitäten einheitliche Standards und Strukturen für den Datenaustausch entwickeln. VB-BW und Universitäten stimmen sich im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe über relevante IT-Vorhaben ab, insbesondere im Bereich der Flächen- und Betriebsdaten. Die Beteiligten einigen sich, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für einen einheitlichen und kontinuierlichen Datenaustausch zu schaffen.

Die im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes bereits begonnenen Projekte (digital@bw-projekte.de) werden weiter vorangetrieben.

2.4 Anpassung bzw. Konkretisierung der Information bei Neuberufungen

Sofern Neuberufungen absehbar sind und bauliche Maßnahmen erfordern, ist VB-BW frühzeitig zu beteiligen; die Universität legt im Rahmen der Bautage eine Übersicht der jeweils anstehenden Neuberufungen des laufenden und des darauffolgenden Jahres auf der Basis der Struktur- und Entwicklungspläne vor. VB-BW entwickelt auf Basis eines konkreten Anforderungsprofils der Universität einen Realisierungsvorschlag mit Grobkostenschätzung. VB-BW plant diese Maßnahmen innerhalb der entsprechenden Bauprogramme ein und steuert die Realisierung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aus.

3 LEBENSZYKLUSKOSTEN / BETREIBERVERANTWORTUNG

3.1 Vorbemerkung

Lebenszykluskosten (LZK) müssen stärker als bisher im Planungs- und Bauprozess berücksichtigt werden, um den Universitäten einen wirtschaftlichen Gebäudebetrieb zu ermöglichen. Hierzu können die Universitäten bei relevanten Arbeitsgruppen von VB-BW mitwirken.

3.2 Projektentwicklung / Machbarkeitsstudie

Bereits in den frühen Projektphasen werden ergänzend zu Investitionskosten die LZK ermittelt, die über den Nutzungszeitraum der Gebäude entstehen. LZK tragen dazu bei, im Rahmen der Machbarkeitsstudie die wirtschaftlichste Realisierungsvariante zu identifizieren. Hierbei werden das bei VB-BW eingeführte Programm PLAKODA-LZK oder vergleichbare Instrumente genutzt.

3.3 Wettbewerbe

In Planungswettbewerben und vergleichbaren Verfahren werden generell energetische Ziele, nachhaltiger Ressourceneinsatz sowie Vorgaben zur Betriebsführung als Bestandteil der Wettbewerbsaufgabe aufgenommen, die einen energieeffizienten und wirtschaftlichen Gebäudebetrieb ermöglichen. Diese Kriterien sind bei der Wettbewerbsentscheidung zu berücksichtigen. Die Universitäten werden bei der Aufstellung der Auslobungsunterlagen beteiligt und wirken in der Vorprüfung mit.

3.4 Planungs- und Bauphase

Entscheidungen im Planungs- und Bauprozess werden unter Berücksichtigung der LZK getroffen. Für weitere Realisierungsvarianten sowie für Bereiche mit wesentlichen Auswirkungen auf die Betriebskosten bilden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen eine zentrale Entscheidungsgrundlage. Hierzu werden - soweit vorhanden - anerkannte Instrumente genutzt. Betriebs- und Standardvorgaben des Landes (VBV / Universitäten) werden berücksichtigt. In der Bauunterlage werden die Investitions- und Betriebskosten auf der Grundlage dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen konkret ausgewiesen.

Zur Qualitätssicherung der technischen Anlagen und der damit verbundenen Erreichung der energetischen Ziele wird das Technische Monitoring weiter ausgebaut. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sollen auch für den baulichen Bereich entwickelt und eingeführt werden. Die

Ergebnisse der Qualitätssicherung fließen im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in künftige Planungen und in die Weiterentwicklung der Betriebs- und Standardvorgaben ein.

3.5 Nutzungsphase

Zur Weiterentwicklung bereits vorhandener oder neuer CAFM-Instrumente stimmen sich die Universitäten mit VB-BW ab mit dem Ziel, künftig eine gemeinsame Datenbank für Raum- und Gebäudeinformationen zu nutzen.

Die Datenlieferung zu Investitions- und Nutzungskosten soll durch alle Beteiligten intensiviert werden. Darüber hinaus wird die Einführung von bauteilbezogenen Instrumenten, die eine LZK-Bewertung von relevanten Bauteilen ermöglichen, geprüft (z.B. LZK im BNB).

3.6 Betreiberverantwortung

Die Zuständigkeiten zur Wahrnehmung der Betreiberverantwortung sind insbesondere in der VwV Liegenschaften und der DAW geregelt. Die Universitäten nehmen die Betreiberverantwortung für die ihnen zugewiesenen Gebäude wahr.

Der Einsatz von Firmen während des laufenden Betriebs in Universitätsgebäuden erfordert ein hohes Maß an Abstimmung, Einweisung sowie Unterweisung und bedarf daher einer intensiven Information und Koordination aller Beteiligten. Bei allen Beauftragungen durch VB-BW oder Universität sind die Regelungen der Universitäten für Auftragnehmer als Teil der Beauftragung verbindlich vorzugeben.

Kleinere Instandsetzungsarbeiten können von den Universitäten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro in Abstimmung mit VB-BW durchgeführt bzw. beauftragt werden.

4 VERFAHREN

4.1 Vorbemerkung

Ziel ist neben der Sicherstellung der Projektkosten auch ein wissenschaftsnaher Terminablauf. Die Teilprojektphasen Bedarfsplanung (C.2.2 bis 2.4 DAW) und Projektentwicklung (C.2.5 bis 2.8 DAW) sollen im Sinne des jeweiligen Projekts und seiner Bearbeitungszeiten verbindlicher definiert werden. Dabei wird u.a. mittelfristig der digitale Workflow durchgängig angestrebt, verbindliche Fristensetzung bei Bearbeitungs- und Prüflaufzeiten von Projektunterlagen festgelegt sowie Teilprozesse federführend (u.a. Flächenbemessung) an die Universitäten übertragen, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

In der Planungs- und Ausführungsphase sind die Möglichkeiten von parallel laufenden Teilarbeitsschritten auszuschöpfen. Insbesondere soll die Zustimmung zur Weiterführung der Planung zukünftig zeitnah nach Vorlage der genehmigten Bauunterlage durch das Finanzministerium erfolgen.

Für Prüfungen und Genehmigungen durch die Betriebsleitung (BL) von VB-BW sollen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen verbindliche Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Diese werden im Zuge der Projektentwicklung in einem Rahmenterminplan ausgewiesen.

4.2 Digitaler Workflow

VB-BW erstellt ein DV-gestütztes Prozesshandbuch zur effizienten Erfassung und Abbildung der gemäß DAW definierten Prozessschritte für die Erstellung von Projektunterlagen.

Das Prozesshandbuch beschreibt dabei über den gesamten Planungs- und Bauprozess die Arbeitsabläufe zur Erstellung, Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Projektunterlagen. Die Universitäten, VB-BW sowie das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium greifen auf das Prozesshandbuch zu. Vor Einführung führt VB-BW umfassende Schulungen durch. Die Bearbeitung und der Austausch der jeweiligen DAW-Muster als Dokumente erfolgt über Datenaustauschplattformen.

4.3 Bedarfsplanung und Projektentwicklung

Aufstellung und Vorlage der Bedarfsanmeldung erfolgen unter der Federführung der Universität. Die Mitzeichnung des Amtes VB-BW ist Voraussetzung für die Plausibilitätsprüfung durch die

BL VB-BW. Die im Rahmen der Projektentwicklung zu erstellenden Unterlagen sollen im Auftrag zur Projektentwicklung einzeln benannt und auf das jeweils notwendige Maß beschränkt werden. Ein darauf aufbauender Rahmenterminplan zur Strukturierung des Projekts ist obligatorisch.

Die Bedarfsbemessung erfolgt entweder durch die BL VB-BW oder durch die Universität auf der Grundlage eines qualifizierten Flächenmanagements. Im zweiten Fall erfolgt durch die BL VB-BW lediglich eine Plausibilisierung.

Im Einzelfall, z.B. bei Maßnahmen nach Art. 91b GG oder bei politisch beschlossenen und/oder bereits finanzierten Maßnahmen, können die Verhandlungsverfahren zur Beauftragung der Planer ausnahmsweise bereits nach der Bedarfsbemessung (Quantität) und parallel zur Erstellung der Nutzungsanforderung (Qualität) begonnen werden, sofern die vergaberechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

4.4 Planung und Baudurchführung

Im Rahmen der Erstellung der Bauunterlagen werden Genehmigungsworkshops mit Beteiligung der BL VB-BW sowie bedarfsweise des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums jeweils zum Abschluss der HOAI-Leistungsphasen (LP) 2 und 3 durchgeführt. Dadurch ist eine verkürzte Prüfung möglich. Mit Vorlage der genehmigten Bauunterlage wird das Finanzministerium bei Vorliegen aller Voraussetzungen zeitnah den Auftrag zur Weiterplanung erteilen.

Das Finanzministerium erteilt im Einzelfall auf Antrag die Zustimmung zur Baudurchführung, unter der Voraussetzung, dass die Etatisierung im Staatshaushaltsplan erfolgt ist und mit der Maßgabe, dass 70 Prozent der bepreisten Leistungsverzeichnisse im Kostenrahmen einschließlich der vorgesehenen Risikovorsorge liegen.

5 STRATEGISCHE HOCHSCHULBAUPLANUNG UND DEREN FINANZIERUNG

5.1 Etablierung einer Perspektivplanung

Die Universität erstellt auf Basis des gemäß § 7 LHG durch das Wissenschaftsministerium zugestimmten Struktur- und Entwicklungsplans in Abstimmung mit VBV eine standardisierte bauliche Entwicklungsplanung für die nächsten 15 Jahre. Diese umfasst die strukturelle Entwicklungsperspektive für die künftige standort- und gebäudebezogene Unterbringung sowie ein Infrastrukturkonzept für die Bereiche Mobilität, IT-Infrastruktur und energetische Versorgung unter Berücksichtigung einer städtebaulichen Rahmenplanung für die einzelnen Standortbereiche.

Die in der standortbezogenen Entwicklungsperspektive benannten Maßnahmen werden von den Universitäten und dem Wissenschaftsministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium in eine zeitliche Reihung gebracht. Dabei werden baufachliche Anforderungen (Substanzerhaltung, Sicherheitsaspekte) angemessen berücksichtigt.

Die landesweite Abstimmung dieser langfristigen standortbezogenen baulichen Entwicklungsplanungen und des dafür erforderlichen Finanzierungsrahmens erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium. Mit zunehmender Konkretisierung folgen die eingeführten Verfahren der mittelfristigen Bauplanung und der Haushaltsaufstellung durch das Finanzministerium.

5.2 Regelung bei Transferfinanzierungen wie Art. 91 b GG

Forschungsbauten nach Art. 91b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), die an einer hälftigen Bundesförderung partizipieren, unterliegen aufgrund der Rahmenbedingungen aus der „Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH)“ einem erhöhten Zeitdruck in der Umsetzung. Für deren Abwicklung gelten daher gesonderte Regelungen, die den Besonderheiten des Förderverfahrens wie auch der Forderung nach frühestmöglicher Haushaltsklarheit und Kostensicherheit Rechnung tragen.

Voraussetzung für die Vollantragstellung ist in der Regel eine nach Landesrecht geprüfte Bauunterlage. Zur Sicherstellung der erforderlichen Kostensicherheit und frühzeitigen Aussteuerung des Bauprogramms im Einzelplan (EPI) 12 liegt der Kostenberechnung eine abgeschlossene Entwurfsplanung nach LP 3 der HOAI zugrunde. Das Risiko einer verlorenen Planung liegt bei der antragstellenden Universität. Eine entsprechende Finanzierungszusage ist vor Planungsbeginn (erste Beauftragung FbT) erforderlich. Hinsichtlich der erforderlichen Syn-

chronisierung der Verfahrensschritte nach DAW und AV-FGH sind die Abläufe gemäß „91b – Fahrplan“ des Finanzministeriums einzuhalten.

Der landesseitig zu tragende 50 Prozent-Anteil an den genehmigten Baukosten wird jeweils hälftig aus Mitteln des EPI 12 und Mitteln der Universitäten komplementärfinanziert.

Die im Zuge der Vollantragstellung über eine Bauunterlage belegten und genehmigten Kosten sind Grundlage für die Haushaltsveranschlagung. Sofern von der geprüften Bauunterlage nicht abgewichen wird und von der antragstellenden Universität keine Änderungen in der genehmigten Nutzungsanforderung vorgenommen werden, liegt das weitere Kostenrisiko in der Maßnahme vollständig beim EPI 12.

Liegt dem Vollantrag lediglich die Planungstiefe nach LP 2 der HOAI zugrunde, teilen sich EPI 12 und die Universitäten die Mehrkosten hälftig.

Im Falle der Bauherreneigenschaft der Universität übernimmt der EPI 12 die Hälfte des landesseitig zu tragenden 50-prozentigen Anteils an den geförderten Gesamtbaukosten des Bundes.

5.3 Regelung bei Mischfinanzierung für Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten bis 2 Mio. Euro (Korridormodell)

Den Universitäten wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, dringende Bauprojekte (zum Beispiel bei Berufungsverfahren) zügig realisieren zu können.

Voraussetzung dafür ist eine baubegleitende Mischfinanzierung mit einer je 50-prozentigen Komplementärfinanzierung aus Mitteln der Universitäten und dem EPI 12 sowie eine entsprechende standortübergreifende Priorisierung bis September des Vorjahres durch das Wissenschaftsministerium.

Um eine flexible Handhabung bei Finanzierung und Baudurchführung dringender Baumaßnahmen der Universitäten auch innerhalb eines Haushaltszyklus sicherzustellen, dürfen die Gesamtbaukosten je Einzelmaßnahme die Wertgrenze von max. 2 Mio. Euro nicht überschreiten.

Das Finanzministerium wird unter dieser Voraussetzung einen Rahmen für derartige Bauprojekte mit Gesamtbaukosten in Höhe von 7,5 Mio. Euro brutto im jährlichen Bauprogramm vorsehen. Dieser Finanzierungsrahmen steht - wie alle Investitionsausgaben des Landes - unter Haushaltsvorbehalt. Freigegebene Baumaßnahmen gelten als zwangsläufige Ausgaben

und können grundsätzlich als durchfinanziert angesehen werden. Um eine reibungslose Integration dieser Vorhaben in das Bauprogramm von VBV zu gewährleisten, müssen die Projekte rechtzeitig benannt werden. Die Prioritäten werden jeweils durch die Universität sowie in der Gesamtschau durch das Wissenschaftsministerium gesetzt. Das Wissenschaftsministerium stellt dem Finanzministerium die jeweiligen Maßnahmenlisten zur Verfügung bzw. teilt eventuelle Änderungen mit.

Die Einzelvorhaben sind in Abstimmung mit der Ortsebene von VB-BW jeweils mit den Gesamtbaukosten sowie der Finanzierungszusage der beantragenden Universität zu benennen. Ein Wechsel in der Maßnahmenliste kann nur zulasten anderer Projekte und im Rahmen des verfügbaren Kontingents für Korridormaßnahmen erfolgen.

6 ANFORDERUNGEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER BAUHERRENEIGENSCHAFT

Ziel ist, bei dringlichen und durch die Wissenschaftsseite teilweise oder vollständig eigenfinanzierten Bauvorhaben die Handlungsspielräume der Universitäten für eine eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bauherrenzuständigkeiten zu erhöhen. Dies setzt einen geeigneten baulichen Sachverstand und entsprechende Personalressourcen bei der beantragenden Universität voraus.

Das Finanzministerium kann auf Antrag der Universität und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium bei dringlichen Bauvorhaben in Forschung und Lehre im Einzelfall die Bauherreneigenschaft vollständig einer Universität übertragen. Die Regelung soll in folgenden Fällen Anwendung finden:

- Dringende Bauvorhaben im Bereich Forschung und Lehre, die vollumfänglich aus dem Haushalt der Universitäten über Drittmittel (Definition gemäß Statistisches Bundesamt) finanziert werden.
- Dringende Forschungsvorhaben, die zu mindestens 50 Prozent aus öffentlichen Fördermitteln bspw. des Bundes oder der EU finanziert werden. Bei Forschungsvorhaben, deren Förderbedingungen davon abweichen, wird im Einzelfall eine bilaterale Abstimmung zwischen dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium angestrebt.
- Dringende Bauvorhaben in Forschung und Lehre im Rahmen und Umfang des „Korridor-modells“ (Wertgrenze 2 Mio. €), die zu mindestens 50 Prozent aus Haushaltsmitteln der Universitäten finanziert werden.

In den genannten Fällen geht nach erfolgreicher Antragstellung die Projekt- und Haushaltsverantwortung in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums über. Die projektbezogenen Schnittstellen werden zu Beginn zwischen Universität und VB-BW abgestimmt. Das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium schaffen im Rahmen der jeweiligen Planaufstellungen die haushaltstechnischen Voraussetzungen.

Das Wissenschaftsministerium stellt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns sicher, insbesondere bzgl. der Bau- und Qualitätsstandards, der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze und der Haushaltsverfahren. Die Richtlinien für den Staatlichen Hochbau gelten sinngemäß.

Eingriffe in landeseigene Gebäude oder Grundstücke sind mit VB-BW inhaltlich abzustimmen und bedürfen einer formalen liegenschaftlichen Zustimmung. Soweit eine städtebauliche Masterplanung vorliegt, muss sich das Bauvorhaben in diese einfügen. Der Ressourcen schonende Umgang mit den knappen Grundstücksflächen steht im Fokus.

Um eine angemessene Ausrichtung an den baulichen Standards des Landes, eine effiziente Realisierung sowie die Eingliederung des in universitärer Zuständigkeit erstellten Projekts in den Gebäudebestand des Landes zu erreichen, ist ein systematischer Informationsfluss zwischen Universität und VB-BW in beide Richtungen sowie ein damit verbundener Wissenstransfer sicherzustellen. In diesem Rahmen soll es den Universitäten auch möglich sein, sich fachlich durch VB-BW gegen Erstattung des Personal- und Sachaufwands (in Anlehnung an die DAW) beraten zu lassen.

Die förmliche Übergabe des Bauvorhabens an VB-BW erfolgt in schriftlicher Form und mit Vorlage der erforderlichen Dokumentationen nach Abschluss der erbrachten Bauleistungen. Die mit dem Bauvorhaben verbundene Mängelbeseitigung in der Gewährleistungsphase verbleibt beim Bauherrn.

7 SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Die Bauvereinbarung präzisiert und konkretisiert die Regelungen der DAW. Bei Abweichungen bzw. Widersprüchen wird Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Finanzen hergestellt.
2. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird die Universitäten über die Regelung unterrichten.
3. Das Ministerium für Finanzen wird den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg entsprechend unterrichten.
4. Der Rechnungshof wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Übersendung einer Mehrfertigung unterrichtet.
5. Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Regelung der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten“ vom 3. Januar / 4. Februar 2013 außer Kraft.
6. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Finanzen, die Universitäten und der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg fördern gemeinsam die Akzeptanz und Anwendung der Regelung durch geeignete Informations- und Schulungsmaßnahmen.
7. Im Jahr 2024 erfolgt eine Evaluation der eingeleiteten Maßnahmen.

Stuttgart, den 22.11.19
Ministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst


Ulrich Steinbach
Ministerialdirektor

Stuttgart, den 4.3.19
Ministerium für Finanzen


Jörg Krauss
Ministerialdirektor

8 ABKÜRZUNGEN

AV-FGH	Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen
BIM	Building Information Modeling (deutsch: Bauwerksdatenmodellierung)
BL VB-BW	Betriebsleitung Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg
BNB	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude
CAFM	Computer Aided Facility Management
DAW	Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg
EPI	Einzelplan
FbT	Freiberuflich Tätige
Finanz- ministerium	Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IT	Informationstechnik
LHG	Landeshochschulgesetz
LP	Leistungsphase nach HOAI
LZK	Lebenszykluskosten
Wissenschaftsministerium	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
VB-BW	Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg
VBV	Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WR	Wissenschaftsrat